

Öffentliche Bekanntmachung
über die Erteilung der Baugenehmigungen
für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE)“
und
der Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz
zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen
im Technologie- und Logistikgebäude Emsland
Bek. d. MU v. 29.05.2026
– PT-KKE-40311/19/1/05/70 -

Mit Genehmigungsbescheiden vom 24.7.2023 und 27.7.2023 hat die Stadt Lingen (Ems) der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (Rechtsnachfolgerin ist die RWE Nuclear GmbH), Am Hilgenberg 2, Lingen (Ems), die Baugenehmigungen für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE)“ gemäß § 64 NBauO vom 3.4.2012, (Nds. GVBl. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.6.2023 (Nds. GVBl. S. 107), erteilt.

Daneben hat das MU der RWE Nuclear GmbH, RWE Platz 2, 45141 Essen, mit Bescheid vom 10.4.2025 die Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im TLE gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz (im Folgenden: StrlSchG) vom 27.6.2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 324) erteilt.

Gemäß § 181 Abs. 2 StrlSchG i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 1 und § 17 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.02.1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 11.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), und gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019, Nds. GVBl. S. 437, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.09.2022, Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. §§ 27, 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) werden der verfügende Teil der v. g. Genehmigungen und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlagen 1 bis 3 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die jeweiligen Auflagen wird hingewiesen.

Je eine Ausfertigung der drei Genehmigungsbescheide liegt **vom 25.06.2026 bis 08.07.2026 (einschließlich)** während der Dienststunden bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist):

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge,

montags bis freitags
in der Zeit von

7.00 bis 16.00 Uhr sowie

- Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems),
Tel. 0591 9144-333

montags bis mittwochs
in der Zeit von
donnerstags in der Zeit von

9.00 bis 16.00 Uhr,
9.00 bis 17.00 Uhr,

freitags in der Zeit von
samstags in der Zeit von

9.00 bis 12.30 Uhr,
9.00 bis 12.00 Uhr.

Die Genehmigungsbescheide werden im Internet auf folgenden Internetseiten zugänglich gemacht:

- www.umwelt.niedersachsen.de

und dort über den Pfad Themen > Atomaufsicht & Strahlenschutz > Schwachradioaktiver Abfall > Technologie- und Logistikgebäude Emsland TLE,

- <https://www.uvp-verbund.de>

und dort über die Suche per Stichwort oder Karte,

- www.lingen.de

und dort unter Politik, Rathaus & Service > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Genehmigungen bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems), oder beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstr. 2, 30169 Hannover, schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Die E-Mail-Adresse lautet: KKE-TLE@mu.niedersachsen.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In Anlage 4 werden gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 6 Abs. 5 AtVfV und § 28b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG, i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024, BGBl. 2024 I Nr. 236) die ausgelegten Genehmigungsbescheide zugänglich gemacht.)

Anlage 1

Verfügender Teil der Baugenehmigung (Sonderbau) vom 24.07.2023

Vorhaben: Neubau eines Technologie- und Logistikgebäudes (TLE)

Grundstück: Lingen (Ems), Am Hilgenberg 2

Gemarkung Bramsche, Flur 35, Flurstücke 12/60, 12/67 und 8/37

Gemäß § 64 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erteile ich Ihnen hiermit die Genehmigung, die vorbezeichnete Baumaßnahme entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Bauvorlagen) unter Beachtung der nachstehend in dieser Baugenehmigung aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise aufzuführen.

Nebenbestimmungen

Vorbehalt:

Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.

Auf die Auflagen und Hinweise wird hingewiesen.

(hier nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung und gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems), einzulegen.

Ein Widerspruch eines Dritten gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Anlage 2

Verfügender Teil der Baugenehmigung (Sonderbau) vom 27.07.2023

Vorhaben: Außenanlagen für ein Technologie- und Logistikgebäude Emsland (TLE)

Grundstück: Lingen (Ems), Am Hilgenberg 2

Gemarkung Bramsche, Flur 35, Flurstücke 12/60, 12/67, 8/36 und 8/37

Gemäß § 64 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erteile ich Ihnen hiermit die Genehmigung, die vorbezeichnete Baumaßnahme entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Bauvorlagen) unter Beachtung, dass diese Baugenehmigung in Verbindung mit der unter dem Aktenzeichen 1648-20 erteilten Baugenehmigung mit ihren Nebenbestimmungen für das Technologie- und Logistikgebäude gilt, auszuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung und gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems), einzulegen.

Ein Widerspruch eines Dritten gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Anlage 3

Verfügender Teil der Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz

Der RWE Nuclear GmbH, RWE Platz 2, 45141 Essen, wird als Antragstellerin die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Technologie- und Logistikgebäude Emsland in der Stadt Lingen (Ems), Landkreis Emsland, erteilt.

Bestandteil der Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG ist das Schreiben zur Anlagensicherung vom 10.04.2025 einschließlich der Genehmigungsunterlagen und Nebenbestimmungen.

1 Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung umfasst im Einzelnen folgende Regelungen:

1.1 Umgang

Genehmigt wird der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im TLE auf dem zugehörigen Betriebsgelände.

Die sonstigen radioaktiven Stoffe sind:

- sonstige radioaktive Stoffe aus dem Betrieb (einschl. Nachbetrieb, Restbetrieb) und dem Abbau der Anlage KKE,
- fachgerecht verpackte radioaktive Abfälle aus dem Betrieb und dem Abbau der Anlage KWL,
- sonstige radioaktive Stoffe, die beim Betrieb des TLE anfallen,
- Prüfstrahler,
- fremdkontaminierte, mobile Gegenstände und Materialien,
- "äquivalente radioaktive Abfälle" im Sinne der Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle vom 19.11.2008, d. h. Abfälle, die mit vergleichbaren Abfällen extern konditioniert wurden.

1.2 Gesamtaktivität

Die Gesamtaktivität im TLE beträgt maximal $3,0 \text{ E}^{17} \text{ Bq}$.

Der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen für den Behandlungsbereich umfasst maximal eine Gesamtaktivität in Höhe von $1,0 \text{ E}^{14} \text{ Bq}$.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Niedersächsischen Verwaltungsgericht Osnabrück mit Sitz in Osnabrück, erhoben werden.

Anlage 4

Zugänglichmachung der Genehmigungsbescheide:

- Baugenehmigungsbescheid vom 24.07.2023:
- Baugenehmigungsbescheid vom 27.07.2023:
- Genehmigungsbescheid gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im TLE: